

## Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 30%. Die Finanzierung des Vorhabens darf aus freien liquiden Mitteln des Unternehmens nicht zur Gänze möglich sein.



### Förderbare Kosten:

- ✓ Maschinen und maschinelle Einrichtungen
- ✓ Bauliche Investitionen
- ✓ Projektnotwendige Planungs-/ Beratungskosten (bis zu 12% der förderbaren Investitionskosten)

### Nicht anrechenbare Kosten:

- ✓ Fahrzeuge
- ✓ Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten
- ✓ Kosten für großflächige Abrisse wie z.B. Abtragung ganzer Gebäude oder Gebäudeteile

**Ausnahme:** Fahrzeuge, die ausschließlich dem innerbetrieblichen Transport dienen, sind förderbar, Kosten für Adaptierungen oder Umbauten von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind anrechenbar.

### Untergrenze:

- ✓ mindestens **20.000 Euro**

### Obergrenze:

- ✓ unter **300.000 Euro**



## Weitere Informationen erhalten Sie:

### Landwirtschaftskammer Steiermark:

DI Gerhard Thomaser

Tel. 0316/8050-1262

E-Mail: [gerhard.thomaser@lk-stmk.at](mailto:gerhard.thomaser@lk-stmk.at)

### Impressum: LK Steiermark

Referat Ländliche Entwicklung

DI Gerhard Thomaser

Version 1: 29. Mai 2019

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



## Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 4.2.1.B

**LE 14-20**

Entwicklung für den Ländlichen Raum



## Ziele:

- Erhöhung des Innovationsgrades
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Verbesserung der Umwelt- und Ressourceneffizienz
- Erhöhung der Lebensmittelsicherheit,  
Hygiene und Qualität
- Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes,  
der Arbeitsbedingungen sowie des Tierschutzes

## Förderungswerber

### Wer kann die Förderung empfangen?

**Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe** - auch mit Dritten (insb. Gewerbebetrieben), deren Unternehmen im Bereich der **österreichischen Landwirtschaft**, der **landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft** oder der **Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** tätig sind.

Der Zusammenschluss muss für die **Dauer von mindestens fünf Jahren** schriftlich festgelegt sein.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 200 Mio. Euro und mehr als 750 Beschäftigten und Unternehmen in Schwierigkeiten kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

### Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe

sind nur dann förderbar, wenn das Vorhaben über die einzelbetriebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hinausgeht und das Unternehmen nicht bereits für dasselbe Vorhaben eine Förderung aus dem Programm LE 14-20 oder aus anderen Beihilferegelungen erhält.

## Förderungsvoraussetzungen

Das Vorhaben betrifft die Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von unter **Anhang I fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen**.

Nicht Anhang-I-Produkte sind bis max. 10% der förderfähigen Erzeugnisse förderbar.

Nicht unter Anhang I fallen: Obstbrände, Kunsthandwerk, Schauküchen, Gastronomie und dergleichen.

## Fördergegenstände

### Gefördert werden Investitionen zur...

Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung **innovativer Produkte**

Einführung oder Anwendung **neuer Herstellungsverfahren und -techniken**

Herstellung oder Vermarktung von Produkten mit **hoher Wertschöpfung** sowie **Herkunftsbezeichnung**

### Erhöhung des Veredelungsgrades

#### Steigerung der Effizienz der Verarbeitung

(z.B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik)

**Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur** im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung

#### Verringerung von Produktionsverlusten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen

**Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards** sowie in Rückverfolgbarkeitssysteme

Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die **bio-based economy**

#### Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren

### Beispiele für Fördermöglichkeiten:

- ✓ gemeinschaftl. Bauernläden und Verkaufseinrichtungen für Direktvermarktung, Verteilerzentren
- ✓ gemeinschaftl. Maschinen für weitere Verarbeitungsschritte, Lagertechnik, Verpackungsanlagen
- ✓ neue gemeinsame Verarbeitungslinien etc.

## Förderfähige Sektoren

- ✓ Ackerkulturen, Obst, Gemüse, Kartoffeln
- ✓ Wein und Zierpflanzen
- ✓ Milch und Milchprodukte
- ✓ Lebendvieh, Fleisch, Geflügel und Eier

## Nicht förderfähige Sektoren

- ✓ Stärke, Zucker, Bier
- ✓ Brot und Backwaren
- ✓ Imkerei- und Fischereierzeugnisse

**Folgende Sektoren** sind nur bei Zutreffen besonderer Qualitätsaspekte betreffend **Tierschutz, biologische Produktion oder Innovation** förderbar:

- ✓ Lagerkapazitäten für Ackerkulturen,
- ✓ Lager- und Sortierkapazitäten für Frischobst
- ✓ Lager- und Sortierkapazitäten für Kartoffeln, Zwiebeln und Wurzelgemüse
- ✓ Schlachthofkapazitäten für Schweine, Rinder und Geflügel
- ✓ Regionaler Bedarf an Versteigerungshallen

Die **Abgrenzung** zu Förderungsmaßnahmen im Rahmen der **Gemeinsamen Marktorganisationen** (GMO Obst und Gemüse sowie Weinmarktordnung) ist zu beachten.

Die **Erzeuger der Urprodukte** müssen an den aus der Förderung erwachsenden **wirtschaftlichen Vorteilen** in angemessenem Umfang teilhaben.

Für die betreffenden Erzeugnisse müssen **normale Absatzmöglichkeiten** auf den Märkten gefunden werden können.

Vorhaben, die nicht zu einer **Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung** der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse beitragen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht (reine Warenumschlags- und Transporttätigkeiten).